



Zl.: 031-2/516/2024

## **ERLÄUTERUNGEN**

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld  
vom ..... 2024, Zl.: 031-2/516/2024

### **I. Allgemeines**

Der Gemeinderat hat mit Verordnung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1997 als Bauland ausgewiesene Flächen gemäß § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt, weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) im Einklang mit dem § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es:

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

#### **- Aufschließungsgebiet 7/2024:**

Die Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, liegt im südöstlichen Ortsbereich der Ortschaft Möllbrücke direkt am Möll-Fluss im Anschluss an verbautes Gebiet. Die Grundeigentümerin beabsichtigt die Veräußerung des zweiten Baugrundstückes zur Errichtung eines Wohnhauses.

#### **Gründe für die Freigabe des Aufschließungsgebietes:**

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden:

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben. Laut vorliegender Vermessungsurkunde GZ 10002/23 vom 05.03.2024 der Wolf ZT GmbH., 9020 Klagenfurt, ist die Abtretung einer Fläche von 200 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld zur Straßenverbreiterung und Herstellung eines Umkehrplatzes vorgesehen. Die weitere Zufahrt zum Grundstück 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, erfolgt mittels Privatweg.

Die Trinkwasserversorgung über die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gegeben.

Die Entsorgung der anfallenden Abwässer erfolgt über die Gemeindekanalisationsanlage.

Die Energieversorgung ist vorhanden.

Eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Verpflichtung zur widmungsgemäßen Bebauung binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe des Aufschließungsgebietes wird mit der Grundstückseigentümerin abgeschlossen.

Die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes der Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 1.041 m<sup>2</sup> sind daher erfüllt.